

Satzung

des Amtes Schlei-Ostsee

für die Kommunale Volkshochschule

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 18. März 2009 folgende Satzung erlassen:

(Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform).

§ 1

Allgemeines

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Schlei-Ostsee für die Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld und Kosel. Sie führt den Namen „Kommunale Volkshochschule des Amtes Schlei-Ostsee“; ihr Sitz ist Eckernförde.

§ 2

Aufgabe

Die Volkshochschule dient der Erwachsenen- und Jugendbildung. Sie hat die Aufgabe, ihre Hörer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträgen und Studienfahrten Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3

Eingliederung in das Amt

1. Die Volkshochschule untersteht dem Amtsausschuss. Der Leiter der Volkshochschule gibt dem Amt auf Anforderung einen Tätigkeits- und Kassenbericht.
2. Die Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule werden von der Amtsverwaltung wahrgenommen.

§ 4

Beschlüsse

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung gestellt ist (§ 2).

§ 5

Leiter

1. Der Amtsausschuss beruft den Leiter der Volkshochschule, der nebenberuflich tätig ist.
2. Der Leiter wird für die Dauer von 5 Jahren entsprechend den Wahlperioden der Gemeindevertretungen berufen.
3. Der Leiter der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanes
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
 - c) die Auswahl und Verpflichtungen der Dozenten
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel

- e) die Vereinbarung der Honorare für Dozenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die Volkshochschule
- f) die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6

Auslagenpauschale für den Leiter

Der Volkshochschulleiter erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 100,00 €.

§ 7

Dozenten

1. Dozenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule nebenberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule (Trimester) oder für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
2. Den Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
3. Die Dozenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorar- und Gebührensatzung für die Volkshochschule, die vom Amtsausschuss erlassen wird.
4. Der Volkshochschulleiter soll jährlich mindestens einmal die Versammlung der Dozenten einberufen.

§ 8

Teilnehmer

1. An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer mindestens 12 Jahre alt ist. Der Volkshochschulleiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Volkshochschulleiter im Einvernehmen mit den jeweiligen Dozenten.
3. Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 9

Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Gebühren nach der vom Amtsausschuss zu erlassenen „Honorar- und Gebührensatzung“ erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

24340 Eckernförde, 18.03.2009

gez. Steinacker

- Amtsvorsteher -